

Geschäftsordnung der THW-Jugend Saarland e.V.

Die THW-Jugend Saarland e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Saarland e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Saarland e.V. und ihrer Gliederungen darstellen.

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für die THW-Jugend Saarland e.V., nachfolgend THW-Jugend Saarland genannt.

1.2 Sie ergänzt, beschreibt und erweitert die Regelungen der Satzung der THW-Jugend Saarland e.V. (kurz Satzung). Bei Widerspruch gelten immer die Regelungen der Satzung.

1.3 Sollten Gliederungen keine eigenen Geschäftsordnungen haben, kann diese Geschäftsordnung sinngemäß angewendet werden.

2 Landesjugendausschuss

2.1 Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Landesjugendausschusses sind grundsätzlich in der Satzung im Artikel 7 beschrieben.

2.2 Die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landesjugendausschusses haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.

2.3 Die beratenden Mitglieder des Landesjugendausschusses haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.

2.4 Zum Landesjugendausschuss können durch die Landesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Landesjugendausschuss nicht anders entscheidet.

2.5 Die Einladungen für den Landesjugendausschuss sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.4 der Satzung ergangen, wenn sie 4 Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die Ortsjugenden, die ihre Delegierten informieren, versendet wurden.

2.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 8. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden. Es genügt, wenn sie per E-Mail an die

Ortsjugenden versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sollen nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beigefügt werden.

2.7 Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

Die Leitung der Sitzung wird auch dann vom Landesjugendleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

3 Landesjugendvorstand

3.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung des Landesjugendvorstandes sind grundsätzlich im Artikel 8 der Satzung beschrieben.

3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.

3.3 Die beratenden Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.

3.4 Zu Sitzungen des Landesjugendvorstandes können durch die Landesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Landesjugendvorstand nicht anders entscheidet.

3.5 Die Einladungen zu Sitzungen des Landesjugendvorstandes sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.4 der Satzung ergangen, wenn sie 4 Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die Mitglieder des Landesjugendvorstandes versendet wurden.

3.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 8. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden. Es genügt, wenn sie per E-Mail an die Mitglieder des Landesjugendvorstandes versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sollen nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beigefügt werden.

3.7 Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

Die Leitung der Sitzung wird auch dann vom Landesjugendleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

3.8 Der Landesjugendvorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Von der Landesjugendleitung im Sinne des Artikels 3.3 dieser Geschäftsordnung eingeladene Gäste stellen die Öffentlichkeit nicht her.

4 Referenten der Landesjugendleitung

4.1 Bei der Ernennung der Referenten erhalten diese eine konkrete Beschreibung ihres Tätigkeits- und Aufgabenbereiches. Bei Sitzungen des Landesjugendvorstandes berichten die Referenten über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum und geben einen Ausblick über bevorstehende Projekte und Planungen. Die Landesjugendleitung entscheidet über die Durchführung.

4.2 Referenten sollen sachbezogen gemäß ihrer Aufgaben in Gremien und Arbeitskreisen der THW-Jugend und all ihren Gliederungen, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und all ihren Gliederungen, der THW-Landesvereinigung und all ihren Gliederungen, dem Landesjugendring und weiterer möglicher Gremien mitarbeiten. Sie sprechen bei einer Beteiligung in Gremien und Arbeitskreisen eigenständig im Namen der THW-Jugend Saarland in Absprache mit der Landesjugendleitung.

5 Landesjugendleitung

5.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung der Landesjugendleitung sind grundsätzlich im Artikel 9 der Satzung beschrieben.

5.2 Wird zu Sitzungen der Landesjugendleitung eingeladen, die aus mehr als 3 Teilnehmern besteht (siehe Artikel 6.4 der Satzung), dann gelten für die Landesjugendleitung entsprechend angewendet der Artikel 8.2 der Satzung und die Artikel 3.3 bis 3.7 dieser Geschäftsordnung.

5.3 Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

5.4 Beschlüsse werden von allen Mitgliedern der Landesjugendleitung nach außen kommuniziert und getragen.

5.5 Über ihre Tätigkeit erstattet die Landesjugendleitung dem Landesjugendausschuss und dem Landesjugendvorstand regelmäßig Bericht.

6 Fachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

6.1 Zur Unterstützung und Beratung des Landesjugendausschusses, des Landesjugendvorstandes und der Landesjugendleitung können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

In Abstimmung mit dem sachlich zuständigen Mitglied der Landesjugendleitung wird ein Arbeitsauftrag definiert und ein Projektplan erstellt.

6.2 Die Bildung von Fachausschüssen erfolgt, gem. Artikel 7.4 j) der Satzung auf Beschluss des Landesjugendausschusses.

Über die Zusammensetzung und den Vorsitz von Fachausschüssen entscheidet der Landesjugendvorstand.

6.3 Die Berichterstattung über die Arbeit der Beratungsgremien gegenüber dem Landesjugendvorstand obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

6.4 Sachverständige können vom Vorsitzenden des Beratungsgremiums im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

7 Landesgeschäftsführer, Landesgeschäftsstelle

7.1 Die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Saarland wird von dem Landesgeschäftsführer, bzw. sofern dieser nicht hauptamtlich eingestellt ist vom Landesjugendleiter, geleitet. Er hat bei den Sitzungen der Gremien Teilnahme- und Rederecht. Er berichtet dem Landesjugendvorstand regelmäßig über die Arbeit der Landesgeschäftsstelle.

7.2 Der Landesgeschäftsführer führt im Auftrag des Landesjugendleiters die Dienstaufsicht über die Landesgeschäftsstelle.

7.3 Die Leitung der Landesgeschäftsstelle durch den Landesgeschäftsführer beinhaltet die verbindliche Zeichnung für die Beantragung und Nachweisung von öffentlichen Mitteln.

8 Anträge

8.1 Die Tagesordnung des Landesjugendausschuss und des Landesjugendvorstandes wird von der Landesjugendleitung festgesetzt. Bereits schriftlich vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss geändert und ergänzt werden.

8.2 Über Anträge kann unter jedem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

8.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung, Aufnahme von Mitgliedern nach Artikel 4.4, Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 4.11 und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen gem. Artikel 6.4 der Satzung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

9 Sitzungsleitung

9.1 Die Leitung der Sitzung handhabt die Gesprächs- und Geschäftsordnung.

9.2 Der Leitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Sitzungszeit, Unterbrechungen und Aufhebung der Sitzung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann ein Redner gegen diese Anordnung vorsprechen. Eine Vertagung durch die Sitzungsleitung ist ausgeschlossen.

9.3 Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden ihre Wortmeldungen bei der Leitung an. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

9.4 Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den Leiter außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Vorberatung der Sache durch den Landesjugendvorstand ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) sofortige Abstimmung
- d) Nichtbefassung
- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Begrenzung der Redezeit
- h) Verweisung an ein anderes Organ
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Schluss der Aussprache
- k) Festlegung des Abstimmungsverfahrens
- l) zweite Lesung
- m) Maßnahmen der Sitzungsleitung.

9.5 Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung.

10 Beschlussfähigkeit

10.1 Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 7.3 und 8.2 der Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

10.2 Die Beschlussfähigkeit der Gremien regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Gremiums festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

10.3 Das Gremium wird beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 7.3 der Satzung nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. Artikel 8.1 beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

11 Abstimmung

11.1 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag erfolgt eine schriftliche Abstimmung sowie auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag eine namentliche Abstimmung.

11.2 Eine zweite Beratung und Abstimmung findet statt, wenn das Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 6.9 der Satzung es so beschließt.

11.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums benötigen eine Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.

11.4 Bei allen weiteren Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.5 Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit ungültigen und nicht abgegebenen Stimmen gleich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

11.6 Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bedarf es einer schriftlichen Rückäußerung der Mitglieder des jeweiligen Gremiums an die Landesgeschäftsstelle. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn sich mindestens 50 % aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums für die Beschlussfassung ausgesprochen hat.

Die Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren eines Landesjugendausschuss wird per E-Mail an die Ortsjugenden, die ihre Delegierten informieren, versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 28 Tage betragen.

Die Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren eines Landesjugendvorstandes wird per E-Mail an die Mitglieder des Landesjugendvorstandes versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 14 Tage betragen.

12 Wahlen

12.1 Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Sie werden gem. Artikel 6.8 der Satzung geheim durchgeführt. Weiter sind die Regelung in den Artikeln 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9 der Satzung zu beachten.

12.2 Zu Wahlen gem. Artikel 7.4 d) und f) der Satzung muss schriftlich unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen gem. Artikel 6.4 der Satzung eingeladen werden.

12.3 Zur Durchführung der Wahl wählt der Landesjugendausschuss per Handzeichen und en block mindestens 3 Personen in die Stimmzählkommission und einen Wahlleiter. Die Mitglieder der Stimmzählkommission sowie der Wahlleiter sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.

Die Stimmzählkommission hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

12.4 Von einem antragsberechtigten Mitglied des Landesjugendausschusses ist vor einer Neuwahl die Entlastung der amtierenden Funktionsträger zu beantragen.

12.5 Auf Wunsch des Landesjugendausschusses kann eine persönliche Kandidatenvorstellung erfolgen. Auf Mehrheitsbeschluss des Landesjugendausschusses findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Während der Personaldebatte hat der betroffene Kandidat auf Mehrheitsbeschluss des Landesjugendausschusses den Raum zu verlassen.

12.6 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie für das Amt zur Verfügung stehen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

12.7 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter, sowie die Stimmzählkommission festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat. Im Protokoll müssen die eingegangenen Wahlvorschläge und die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge dokumentiert werden. Das Wahlergebnis kann in einem gesonderten Wahlprotokoll dokumentiert werden, welches dem Protokoll des Landesjugendausschusses als Anlage beizufügen ist.

12.8 Gewählt sind die Personen, auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei mehreren Kandidaten sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Entfällt bei einem Wahlgang, bei dem mehr Kandidaten als zu wählende Funktionen vorhanden sind, die gleiche Stimmanzahl auf mehrere Kandidaten, so erfolgt unter

diesen in einem erneuten Wahlgang eine Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

12.9 Nach dem jeweiligen Wahlgang befragt der Wahlleiter die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

12.10 Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 7.4 d), e) und f) der Satzung. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber sollen bei der nächsten Sitzung des Landesjugendausschusses Nachwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

Wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, so soll auf dem nächsten Landesjugendausschuss nach fristgerechter Einladung ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode gewählt werden.

13 Ergebnisprotokolle

13.1 Über die Sitzungen der Gremien sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Leiter des jeweiligen Gremiums und vom Protokollanten unterzeichnet werden. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls beschlossen werden.

13.2 Die Protokolle des Landesjugendausschuss werden nach Unterzeichnung durch den Landesjugendleiter jeder Ortsjugend per E-Mail zugestellt, die ihren Delegierten das Protokoll weiterleiten.

Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens 28 Tage nach Versand schriftlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle zu erheben. Richtet sich der Einwand gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die Landesjugendleitung kann den Einwendungen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Der folgende Landesjugendausschuss entscheidet über die schriftlich erhobenen nicht abgeholften Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.

13.3 Protokolle der Sitzungen des Landesjugendvorstands und der Beratungsgremien werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums per E-Mail zugestellt. Protokolle der Beratungsgremien werden zudem der Landesjugendleitung und der Landesgeschäftsstelle zugestellt und dem Landesjugendvorstand von diesen übermittelt.

Die Protokolle der Sitzungen des Landesjugendvorstands und der Beratungsgremien werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums genehmigt.

13.4 Die Beschlussprotokolle müssen enthalten: die Teilnehmendenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den

Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

13.5 Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Landesjugendausschusses oder des Landesjugendvorstands aufzunehmen.

13.6 Für die Protokollierung der Sitzungen des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstands ist der Landesgeschäftsführer verantwortlich, der diese Aufgabe delegieren kann.

14 Kostenregelung

14.1 Die Mitwirkung in der THW-Jugend Saarland ist ehrenamtlich.

14.2 Aufenthaltskosten für die Teilnahme stimmberechtigter Delegierter an Sitzungen des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstands sind durch die THW-Jugend Saarland zu tragen.

14.3 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesjugendausschusses und des Landesjugendvorstands sind von den entsendenden Gliederungen zu erbringen.

14.4 Die Landesjugendleitung, die Kassenprüfer, die Mitglieder der Beratungsgremien, Sachverständige, Referenten, die auf der Grundlage der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zu Gremiensitzungen der THW-Jugend Saarland eingeladen werden, sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag der THW-Jugend Saarland zu erfüllen haben oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, Anspruch auf Kostenerstattung durch die THW-Jugend Saarland. Die Kostenerstattung durch die THW-Jugend Saarland erfolgt auf der Grundlage der vom Landesjugendvorstand beschlossenen Reisekostenrichtlinie.

14.5 Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenerstattungen, entscheidet die Landesjugendleitung.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Während einer Sitzung entscheidet der Sitzungsleiter über die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.

15.2 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde anlässlich des Landesjugendausschusses vom 29.11.2014 in St.Ingbert beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.